

# BEBAUUNGSPLAN mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 104/H Campus Heimstetten – Quartier A

## GEMEINDE KIRCHHEIM B. MÜNCHEN VORENTWURF



Präambel  
Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund der §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch - BauGB, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen von Linke + Kerling Landschaftsarchitekten BDLA, Papiererstraße 16, 84034 Landshut gefertigten Bebauungsplan Nr. 104/H - „Campus Heimstetten Quartier A“ als Satzung. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen und die Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 76/H inklusive dessen bisherigen Änderungen vollständig.

### FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)  
1.1 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO  
1.2 Nutzungsausschlüsse - Einschränkungen nach § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO  
1.2.1 Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind zulässig.  
1.2.2 Im Geltungsbereich werden Betriebe des Einzelhandels ausgeschlossen.  
1.2.3 Nichtlokale gewerblicher Art und Diskotheken sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe sind ausgeschlossen. Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind unzulässig.  
1.2.4 Selbstständige Lagerplätze gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
2.1 0,8 max. zulässige Grundflächenzahl  
2.2 4,8 max. zulässige Geschossflächenzahl  
2.3 VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier sechs Vollgeschosse
- Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 23 BauNVO)  
3.1 Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
6.1 Straßenverkehrsfläche, öffentlich  
6.2 Straßenbegrenzungslinie  
6.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
6.4 Einfahrtbereich  
6.5 anbaufreie Zone entlang Autobahn A 99 (40 m)  
6.6 private Verkehrs- und Erschließungsfläche einschließlich Stellplätzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15 BauGB)  
9.1 öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün - magere Grasflächen und Schotterterrassen  
9.2 öffentliche Grünfläche - Feldhecken und Feldgehölze - Bestand zu erhalten
- Sonstige Planzeichen  
15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 104/H Campus Heimstetten - Quartier A  
15.2 Tiefgarage und unterirdische Nebenebenen  
15.3 Planzeichen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Überschreitung der Lärmemissionswerte) - Verkehrslärm  
15.4 Planzeichen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Gewerbelärm
- Stellplatzbedarf und Flächen für den ruhenden Verkehr  
16.1 Flurstücksgrenzen und Flummern  
Quelle: Digitale Flurkarte, Stand 2024 / Gebäudebestand  
16.2 Höhenlinien gemäß Geoportall Bayern, 2025  
16.3 Gehölzbestände im Umfeld  
16.4 Einzelbäume im Umfeld  
16.5 Abbruch baulicher Anlagen  
16.6 Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 76 der Gemeinde Kirchheim, Ortsteil Heimstetten, vom 23.04.1998  
16.7 Bebauungsplan Nr. 107/H "Solarpark Heimstetten", Datum der Rechtskraft 11.11.2025  
16.8 Höhenkoten laut Vermessung Büro Menzel - Ingenieurbüro für Vermessung, Dachau, 18.10.2022  
16.9 Mineralölleitung, Bestand  
16.10 Gasleitung, Bestand  
16.11 Kanal, Bestand  
16.12 vorgeschlagener Standort für eine Bushaltestelle  
16.13 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen  
16.14 Immissionsrichtwertlinie TA Lärm Gewerbegebiet Tagzeit  
16.15 Immissionsrichtwertlinie TA Lärm Gewerbegebiet Nachtzeit

### PLANLICHE HINWEISE

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bebauung  
0.1 Einfriedungen  
0.1.1 Art und Ausführung: Metallzaune in unauffälliger Farbgebung. Ein Abstand von mind. 0,15 m zur Geländeoberfläche ist einzuhalten (Durchlässigkeit für Kleinstuger).  
0.1.2 Höhe des Zauns: max. 2 m  
0.1.3 Sohle: unzulässig  
0.1.4 Ausnahmen von den Festsetzungen zu den Einfriedungen 0.1.1, 0.1.2 und 0.1.2.3 sind mit Zustimmung der Gemeinde Kirchheim bei München zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen  
0.2 Maß der baulichen Nutzung und die maximal zulässige Wandhöhe, bezogen auf die Bezugshöhe 52,0 mÜNN.  
0.2.1 Es sind untergeordnete Bauteile wie Fluchttreppen bis zu einer Tiefe und Breite von 1,0 m ausnahmsweise außerhalb der Baugrenzen zugelassen (siehe § 31 Abs. 1 BauGB, nicht im Freistellungsverfahren). Dies sind auf maximal 3 % der Fassadenlänge zulässig.  
0.2.2 Als Dachformen sind Flachdächer (0° bis 5° Dachneigung) sowie Pull- und Satteldächer bis 18° Dachneigung zulässig. Kupfer zur Dachdeckung Metalle verwendet werden, sind diese nur nicht-spiegeldüchtig zulässig. Sulfid-, Zink- und Bleibedachungen sind nicht zulässig. Mindestens 50 % der Dachflächen sind als Dachbegrünung (extensiv oder intensiv) herzustellen. Hierzu zählen auch verbundene Flächen außerhalb technischer Aufbauten und Solaranlagen.  
0.2.3 Als Dachformen sind Flachdächer (0° bis 5° Dachneigung) sowie Pull- und Satteldächer bis 18° Dachneigung zulässig. Kupfer zur Dachdeckung Metalle verwendet werden, sind diese nur nicht-spiegeldüchtig zulässig. Sulfid-, Zink- und Bleibedachungen sind nicht zulässig. Mindestens 50 % der Dachflächen sind als Dachbegrünung (extensiv oder intensiv) herzustellen. Hierzu zählen auch verbundene Flächen außerhalb technischer Aufbauten und Solaranlagen.
- Wand- und Firsthöhen, Gebäudegestaltung  
0.3 Wand- und Firsthöhen, Gebäudegestaltung  
0.3.1 Als Dachformen sind Flachdächer (0° bis 5° Dachneigung) sowie Pull- und Satteldächer bis 18° Dachneigung zulässig. Kupfer zur Dachdeckung Metalle verwendet werden, sind diese nur nicht-spiegeldüchtig zulässig. Sulfid-, Zink- und Bleibedachungen sind nicht zulässig. Mindestens 50 % der Dachflächen sind als Dachbegrünung (extensiv oder intensiv) herzustellen. Hierzu zählen auch verbundene Flächen außerhalb technischer Aufbauten und Solaranlagen.  
0.3.2 Als Dachformen sind Flachdächer (0° bis 5° Dachneigung) sowie Pull- und Satteldächer bis 18° Dachneigung zulässig. Kupfer zur Dachdeckung Metalle verwendet werden, sind diese nur nicht-spiegeldüchtig zulässig. Sulfid-, Zink- und Bleibedachungen sind nicht zulässig. Mindestens 50 % der Dachflächen sind als Dachbegrünung (extensiv oder intensiv) herzustellen. Hierzu zählen auch verbundene Flächen außerhalb technischer Aufbauten und Solaranlagen.  
0.3.3 Als Dachformen sind Flachdächer (0° bis 5° Dachneigung) sowie Pull- und Satteldächer bis 18° Dachneigung zulässig. Kupfer zur Dachdeckung Metalle verwendet werden, sind diese nur nicht-spiegeldüchtig zulässig. Sulfid-, Zink- und Bleibedachungen sind nicht zulässig. Mindestens 50 % der Dachflächen sind als Dachbegrünung (extensiv oder intensiv) herzustellen. Hierzu zählen auch verbundene Flächen außerhalb technischer Aufbauten und Solaranlagen.
- Wand- und Firsthöhen, Gebäudegestaltung  
0.4 Die max. zulässige Wandhöhe beträgt maximal 26,0 m und die maximal zulässige Firsthöhe 28,0 m. Bezugshöhe ist die Höhekote 52,0 mÜNN.
- Die maximal zulässige Firsthöhe darf ausnahmsweise durch notwendige Betriebsanlagen (z. B. Kamine, Späneleger, Lüftungsanlagen etc.) auf maximal 20 % der Grundfläche überschritten werden, wenn dies aus konstruktiven oder technischen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist. Diese sind zurückgesetzt um die Höhe der Anlage von der Dachkante zu platzieren. Dachaufbauten sind bis zu einer Höhe von max. 1 m über die festgesetzte Wand- und Firsthöhe zulässig.
- Glasfenster und Glasfassaden der Gebäude sind durch Verwendung reflexionsarmer und / oder beschichteter Gläser vorgefärbt zu gestalten.  
0.14.3 Bei der Errichtung von Gebäuden sind Anschlüsse für die Nutzung, Verteilung oder Speicherung von Solarenergie herzustellen sowie statische Vorkehrungen dafür zu treffen.
- Werbeanlagen und Beleuchtung  
0.15 Werbeanlagen und Beleuchtung  
0.15.1 Das Anbringen von Werbeanlagen wird vorwiegend auf den Bereich der Fassaden begrenzt. Pro Fassadenfläche sind jeweils maximal 10 % als Werbefläche zulässig. Werbeanlagen sind mit den Fassaden gestalterisch abzustimmen. Werbeanlagen auf dem Dach sind unzulässig. Eine Fremdwerbung ist unzulässig. Je Betrieb ist weiterhin eine freistehende Werbeanlage mit Grundfläche 3 m<sup>2</sup>, max. Höhe 4 m, beidseitig beleuchtet, zulässig. Fenster, welche im Bereich der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen, sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, die sicherstellen, dass auch im dichtesten Zustand die erforderlichen Außenluftvolumenströme eingehalten werden (kontrollierte Wohnraumlüftung). Alternativ ist auch der Einbau anderer Schallschutzmaßnahmen (z.B. nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wintergärten, verglaste Vorbauten und Balkone, Loggien, Laubgänge etc.) zulässig.
- Abstandsflächen  
0.16 Abstandsflächen  
0.16.1 Die Abstandsflächenregelung gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO sind anzuwenden.
- Niederschlagswasser  
0.17 Niederschlagswasser  
0.17.1 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern.
- Bodenkundliche Baubegleitung  
0.18 Bodenkundliche Baubegleitung  
0.18.1 Für die Erdarbeiten (Aushub vor Neubebauung) ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich.
- Geländemodellierung  
0.19 Geländemodellierung  
0.19.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von maximal 0,5 m zulässig. Bezugshöhe ist die Höhekote 52,0 mÜNN. Abweichend hiervon sind technisch erforderliche Aufbauten zur Niederschlagswasserbeseitigung über bewachsenen Bodenfiltern in diesen Bereichen zulässig. Abgrabungen für Sickerflächen sind zu vermeiden.  
0.19.2 Die Entschotter-Fußbodenoberkante (FOK) darf nicht mehr als max. 0,5 m über dem angrenzenden Straßeniveau liegen.
- Stellplatzbedarf und Flächen für den ruhenden Verkehr  
0.10 Stellplatzbedarf und Flächen für den ruhenden Verkehr  
0.10.1 Es gilt der Stellplatzsatzung der Gemeinde Kirchheim b. München in der jeweiligen gültigen Fassung. Sofern keine gültige Stellplatzsatzung vorliegt, so tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) Bayern in der jeweils gültigen Fassung in Kraft.  
0.10.2 Tiefgaragen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zulässig.  
0.10.3 Private oberirdische Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise, beispielsweise als Kiesflächen, wassergedämmte Decke oder Pflaster mit Rassenfuge, herzustellen. Je 5 private oberirdische Stellplätze ist 1 Großbaum zu pflanzen.
- Immissionsschutz  
0.11 Immissionsschutz  
0.11.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle „Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)“ angegebenen Emissionskontingente L<sub>eq</sub> nach DIN 45691:2006-12 („Emissionskontingente“) weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten.  
Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)

\* die Angaben der Uhrzeit zu den Tages- und Nachtzeiten sind nur Erläuterungen und nicht Bestandteil der Festsetzung

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (FORTSETZUNG)

- Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.  
0.11.1.2 Die Notwendigkeit zur Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen (z.B. bei der Westgrenze des Geltungsbereichs).  
0.11.1.3 Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.  
0.11.1.4 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Büros und Wohnungszweck im Gewerbegebiet  
0.12 Büros und Wohnungszweck im Gewerbegebiet  
0.12.1 Überschreitung der Lärmemissionswerte:  
0.12.2 Es können untergeordnete Bauteile wie Fluchttreppen bis zu einer Tiefe und Breite von 1,0 m ausnahmsweise außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden (siehe § 31 Abs. 1 BauGB, nicht im Freistellungsverfahren). Dies sind auf maximal 3 % der Fassadenlänge zulässig.  
0.13 Dachform  
0.13.1 Als Dachformen sind Flachdächer (0° bis 5° Dachneigung) sowie Pull- und Satteldächer bis 18° Dachneigung zulässig. Kupfer zur Dachdeckung Metalle verwendet werden, sind diese nur nicht-spiegeldüchtig zulässig. Sulfid-, Zink- und Bleibedachungen sind nicht zulässig. Mindestens 50 % der Dachflächen sind als Dachbegrünung (extensiv oder intensiv) herzustellen. Hierzu zählen auch verbundene Flächen außerhalb technischer Aufbauten und Solaranlagen.
- Wand- und Firsthöhen, Gebäudegestaltung  
0.14 Wand- und Firsthöhen, Gebäudegestaltung  
0.14.1 Die max. zulässige Wandhöhe beträgt maximal 26,0 m und die maximal zulässige Firsthöhe 28,0 m. Bezugshöhe ist die Höhekote 52,0 mÜNN.  
0.14.2 Die maximal zulässige Firsthöhe darf ausnahmsweise durch notwendige Betriebsanlagen (z. B. Kamine, Späneleger, Lüftungsanlagen etc.) auf maximal 20 % der Grundfläche überschritten werden, wenn dies aus konstruktiven oder technischen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist. Diese sind zurückgesetzt um die Höhe der Anlage von der Dachkante zu platzieren. Dachaufbauten sind bis zu einer Höhe von max. 1 m über die festgesetzte Wand- und Firsthöhe zulässig.  
0.14.3 Glasfenster und Glasfassaden der Gebäude sind durch Verwendung reflexionsarmer und / oder beschichteter Gläser vorgefärbt zu gestalten.  
0.14.4 Bei der Errichtung von Gebäuden sind Anschlüsse für die Nutzung, Verteilung oder Speicherung von Solarenergie herzustellen sowie statische Vorkehrungen dafür zu treffen.
- Werbeanlagen und Beleuchtung  
0.15 Werbeanlagen und Beleuchtung  
0.15.1 Das Anbringen von Werbeanlagen wird vorwiegend auf den Bereich der Fassaden begrenzt. Pro Fassadenfläche sind jeweils maximal 10 % als Werbefläche zulässig. Werbeanlagen sind mit den Fassaden gestalterisch abzustimmen. Werbeanlagen auf dem Dach sind unzulässig. Eine Fremdwerbung ist unzulässig. Je Betrieb ist weiterhin eine freistehende Werbeanlage mit Grundfläche 3 m<sup>2</sup>, max. Höhe 4 m, beidseitig beleuchtet, zulässig. Fenster, welche im Bereich der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen, sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, die sicherstellen, dass auch im dichtesten Zustand die erforderlichen Außenluftvolumenströme eingehalten werden (kontrollierte Wohnraumlüftung). Alternativ ist auch der Einbau anderer Schallschutzmaßnahmen (z.B. nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wintergärten, verglaste Vorbauten und Balkone, Loggien, Laubgänge etc.) zulässig.
- Grundrissorientierung  
0.15.1 Grundrissorientierung:  
0.15.1.1 An den Fassaden mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm dürfen keine offensichtlichen Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne des Punktes 3.16 der DIN 4109-1:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) (Wohn-, Schlaf- und Ruherräumen sowie Kinderzimmern, Wohnküchen, Büro etc.) errichtet werden. Durch schalltechnische Maßnahmen z.B. Orientierung von schutzbedürftigen Räumen auf die lüftungsgewandte Seite bzw. von Fenstern zur Belüftung an einer unbelüfteten Fassade, durch eine Festverglasung in Verbindung mit einer kontrollierten Gebäudebelüftung (mit einer schallabgewandten Öffnung) vorgehängte Wintergärten) verglaste Balkone, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzt werden dürfen oder durch eine vorgesezte Glasfassade bzw. Laubgänge kann schalltechnisch ein Ausgleich geschaffen werden.
- Grünordnung  
0.2 Grünordnung  
0.2.1 Beläge  
0.2.1.1 Die Bodenverriegelung ist auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Es gilt die Verriegelungssatzung der Gemeinde Kirchheim b. München in der jeweiligen gültigen Fassung.  
0.2.2 Gehölzpflanzungen  
0.2.2.1 Pflanzzeiten und Pflanzraum  
0.2.2.2 Pflanzzeiten und Pflanzraum  
0.2.2.3 Erhaltung von Gehölen  
0.2.2.4 Öffentliche Grünflächen  
0.2.3 Öffentliche Grünflächen  
0.2.3.1 Die öffentlichen Grünflächen (siehe Planzeichen 9.1) entlang der Straßen sind als magere Grasflächen (Baumschneidorte) und als Schotterflächen oder magere Grasflächen, jeweils mit autothroner Ansatz auszubilden. Diese sind in Abschnitten mindestens jährlich einmal zu mahlen (erster Mahlzzeitpunkt ab 01. Juli). Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen. Eine Düngung und ein Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.  
0.2.4 Randeingrünung der Gewerbeparzelle  
0.2.4.1 Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen. Pro 200 m<sup>2</sup> Grünfläche ist ein Baum 1. oder 2. Ordnung und ein Baum 3. Ordnung zu pflanzen. Aus ortsbildnerischen Gründen ist ein Teil der Baumreihen parallel zum bestehenden Feldkürchner Straße auszuführen. Die einzelnen Baumgruppen sollen mittels Pflanzkanal (mind. 1,5 m tief) verbunden werden. Auf Seite der Feldkürchner Straße ist ein Einbau von Wurzelsperrern vorzusehen. Bei Einzelbäumen beträgt das Grubenmaß mind. 2 x 1,5 m pro Baum.  
0.2.4.2 Pflanzzeit: Die gemäß Planzeichen 13.1 festgesetzte Befanzung ist innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der jeweiligen Gewerbenutzung herzustellen.  
0.2.4.3 Tiefgaragen sind mit einer Überdeckung (Kies / Substrat / Humus) von mindestens 45 cm gemessen ab Oberkante Rohdecke auszuführen. Bei Baumpflanzungen muss die Mindeststärke der Vegetationsschicht 80 cm ab Oberkante Rohdecke betragen.  
0.2.4.4 Für Baumpflanzungen auf der Tiefgarage muss ein geotextilisiertes ausreichendes dimensionierter, durchwurzelungsfähiger Substratkörper (Substrat nach ZTV für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten“ kurz „ZTV-Vegtra-MÜ“) gewährleistet sein.  
0.2.5 Fassadenbegrünung  
0.2.5.1 Fensterlose ungegliederte Fassadenschnitte am Rand des Geltungsbereichs mit einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> sind mit Kletterpflanzen im Abstand von max. 5 m zu begrünen. Alternativ ist eine Befanzung mit Spalierbäumen unmittelbar vor den Fassaden in einem Abstand in der Reihe von maximal 6 m zulässig. An der Nordfassade sind Fassadenbegrünungen nicht verpflichtend.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (FORTSETZUNG)

- Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
0.2.6 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum Anpflanzen  
Pflanzqualität: Hochstamm, 4x verpflanzt, StU 20-25 cm  
Pflanzqualität: verpflanzter Heister, 200-250 cm  
0.2.6.2 Artenlisten für Gehölzpflanzungen  
Für die meisten Arten der Listen ist ein Bereich (Zone) definiert, in der die Art zulässig ist: Zone 1: entlang Feldkürchner Straße, hier ein 5 m breiter Streifen  
Zone 2: Grünstreifen der Westgrenze des Geltungsbereichs  
Zone 3: entsprechend Planzeichen 13.4 alle weiteren privaten begrünbaren Flächen  
Fruchtragende Hochstämme sind in Zone 2 und 3 zulässig und bis 3 nur auf der Fläche, nicht auf der Straßenseite.  
0.2.6.1 Estreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungswert nicht größer ist als die Summe der dabei aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- Städtische Begrünung auf öffentlichen und privaten Flächen zum An